



Im Durchschnitt wird der deutsche Rechtsanwalt – mit steigender Tendenz – alle zweieinhalb bis vier Jahre wegen eines Fehlers bei der Berufsausübung in Regreß genommen. Es sind hierbei Schäden auszugleichen, die sowohl für den Mandanten, als auch für den Rechtsanwalt selbst eine existenzbedrohende Höhe erreichen können. Haftpflichtsummen über 1 Million DM sind dabei keine Seltenheit mehr. In dieser Situation wird oft der Einsatz elektronischer Hilfsmittel als Ausweg und Mittel zur Schadensvermeidung empfohlen. Will man prüfen, ob die vorhandenen juristischen EDV-Angebote als Mittel für diesen Zweck in Betracht kommen, ist zuvor eine genaue Bilanz des Geforderten notwendig. Nur dann läßt sich nämlich abschätzen, ob die angebotene elektronische Unterstützung notwendig und geeignet ist, die an den Anwalt gestellten Forderungen besser zu erfüllen. (red.)

Was der Anwalt von Gesetz und Rechtsprechung wissen muß

Volker Nilgens

1. Kenntnis der Gesetze

a) Allgemeine Grundsätze

Commichau fordert von einem Juristen die „genaue Kenntnis aller Gesetze“¹; insbesondere für den als Rechtsanwalt tätigen Juristen gelte ein absolutes „Primat der positiven Rechtskenntnisse“².

Umfang der „Normenflut“

Der Umfang dieser Forderung wird erst deutlich, wenn man berücksichtigt, daß jährlich ca. 300 Gesetze, ca. 900 Rechtsverordnungen und ca. 5.000 Verwaltungsvorschriften in Fachzeitschriften veröffentlicht werden³. Im Jahre 1990 umfaßte das geltende Bundesrecht nahezu 5.000 Vorschriften mit fast 80.000 Einzelnormen oder Artikeln⁴. In dem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 1990 und dem 17. Juli 1992 wurden im Bundesgesetzblatt, Teil I insgesamt 926 Vorschriften veröffentlicht. Hierin waren z. B. 470 Verordnungen, 115 Gesetze, 105 Anlagen, 25 Berichtigungen, 30 Neufassungen von Gesetzen und 33 Neufassungen von Verordnungen enthalten.

Begrenzungskriterium:
Mandatsbezug

Eine derart umfangreiche Gesetzeskenntnis wird in Anbetracht der Menge der bestehenden Gesetze, die sich zudem ständig verändern und die fortlaufend erweitert werden, für den praktisch tätigen Anwalt nicht möglich sein. Die geforderte Gesetzeskenntnis sollte sich daher auf die Kenntnis der Gesetze, die einen Bezug zu dem angenommenen Mandat haben, beschränken. Eine abstrakte Kenntnis „der Gesetze“ sollte vom Anwalt nicht gefordert werden.

Zumutbarkeit/Realisierbarkeit

Die Formulierung bei Vollkommer⁵, die Kenntnis der einschlägigen Gesetze sei zumutbar und realisierbar, läßt zumindest erkennen, daß eine Begrenzung aus Zumutbarkeits- und die Realisierbarkeitserwägungen geboten sein könnte. Angesichts der großen Zahl gültiger Gesetze erscheint die Forderung nach einer positiven Kenntnis aller Gesetze einschließlich deren Entstehung – und dieses noch fast ausnahmslos bis in die Details⁶ – als zu hoch angesetzt. Eine Reduzierung der geforderten Kenntnisse ist daher insbesondere aus Praktikabilitätserwägungen geboten.

Auf der anderen Seite muß der Rechtsanwalt zumindest die Gesetze kennen, die bei der Bearbeitung eines konkreten Mandates von Bedeutung sind bzw. sein könnten. Einzubeziehen in das Mindestmaß der geforderten Kenntnisse sind zumindest auch alle Vorschriften, deren Anwendung nur am Rande in Betracht kommen könnte. Das Mindestmaß der

Dr. Volker Nilgens ist Rechtsanwalt in Düsseldorf. Er ist auch in der jur-pc Mailbox erreichbar.

¹ Vollkommer, Anwaltshaftung, 1989, S. 62 (Rdn. 120); Commichau in NJW 1977, 1361, 1362.

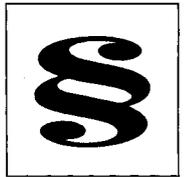
² Commichau in NJW 1977, a. a. O.

³ Schenk/Lobeck/Kling in jur-pc 1990, 617; vgl.: Schlagböhmer in JZ 1990, 262, 262 und 267.

⁴ Schlagböhmer in JZ 1990, 262, 268.

⁵ Vollkommer (s. Fn. 1), Anwaltshaftung, 1989, S. 78 (Rdn. 148).

⁶ vgl.: BGH, VersR 1977, 835; BGH, VersR 1978, 825, 826; OLG Hamm, VersR 1981, 936; Borgmann/Haug, Anwaltshaftung, 2. Aufl., 1986, S. 90; Commichau in NJW 1977, 1361, 1362; Prinz in VersR 1986, 317, 318; Prütting, Die deutsche Anwaltschaft zwischen heute und morgen, S. 162; Rinsche, Die Haftung des Rechtsanwalts und des Notars, 3. Aufl., 1989, S. 26 (Rd. I 44).



geforderten Gesetzeskenntnisse wird damit ein Mehr als die Summe der letztendlich entscheidungsrelevanten Vorschriften darstellen.

Bereits das Reichsgericht vertrat die Ansicht, daß ein Rechtsanwalt ein Mandat nicht übernehmen dürfe, wenn ihm die anzuwendenden Gesetzesvorschriften „nicht genügend bekannt“⁷ seien.

Eine Pflicht zur Kenntnis auch neuester Gesetze soll nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes nur für die Rechtsgebiete gelten, mit denen der Anwalt gewöhnlich zu tun hat⁸. In diesem Bereich wird somit eine gesteigerte Kenntnis der einschlägigen Gesetze gefordert. Das präsenste Wissen des Rechtsanwalts hat in seinem gewöhnlichen Betätigungsbereich daher eine größere Bedeutung.

Zu beachten bleibt jedoch, daß eine Unkenntnis von „abgelegenen“ Vorschriften nicht entschuldigt wird, wenn der Rechtsanwalt auf einem abgelegenen Gebiet ein Mandat übernimmt⁹. Auch insofern bestimmt das konkrete Mandat das Maß der erforderlichen Kenntnisse.

Eher eine Ausnahme dürfte die insofern abweichende Entscheidung des Oberlandesgericht Schleswig-Holstein¹⁰ bleiben. Das Gericht hatte in dieser Entscheidung die Unkenntnis eines Rechtsanwaltes mit der Begründung entschuldigt, das relativ unbekannte Gesetz spiele in Ausbildung und Praxis nur eine geringe Rolle¹¹. Eine derartige Begründung ist allein nicht geeignet, die Haftung des Rechtsanwaltes zu reduzieren. Eine Bestimmung der erforderlichen Kenntnisse anhand der Relevanz in Ausbildung und Praxis berücksichtigt das schätzenswerte Vertrauen des Mandanten zu wenig.

In Übereinstimmung mit der Literatur vertritt die Rechtsprechung die Ansicht, daß der Anwalt sich grundsätzlich von den einschlägigen Gesetzen Kenntnis zu verschaffen hat; dieses gelte auch für Spezialgebiete¹². Der Mandant kann berechtigterweise verlangen, daß der Anwalt die einschlägigen Vorschriften kennt¹³ oder sich die erforderlichen Kenntnisse verschafft, insbesondere auch wenn er ein Mandat auf speziellen Sachgebieten übernimmt.

Eine Unkenntnis der anzuwendenden Vorschriften kann auch nicht damit entschuldigt werden, daß wegen des Umfangs der Praxis und einer ehrenamtlichen Tätigkeit, z. B. für den Stadtrat, kein Raum für eine Unterrichtung über die Gesetzgebung verblieben sei¹⁴. Der Anwalt ist verpflichtet, den Umfang seiner Kanzlei so zu halten, „daß er, auch in Anbetracht der durch die mit seiner Nebentätigkeit und seiner Ehrenämtern bedingten zusätzlichen Belastung, in der Lage ist, seine Anwaltschaftsgeschäfte mit der gebotenen Sorgfalt auszuüben“¹⁵.

Eine Erleichterung der Kenntnisnahme von bedeutsamen Gesetzesvorschriften könnte durch eine Reduzierung und Vereinfachung des Rechts geschehen. Wesentliche Voraussetzung hierfür wäre eine bereinigende Fassung und Dokumentation. Die Sammlung des Bundesrechts im Teil III des Bundesgesetzblattes, die diese Aufgabe zuletzt erfüllte, blieb schon bei ihrem Abschluß im Jahre 1968 um mehrere Jahre hinter der geltenden Fassung zurück und konnte mit konventionellen Mitteln nicht auf dem laufenden Stand gehalten werden¹⁶. Es bleibt abzuwarten, ob die elektronische Datenverarbeitung, z. B. durch den Einsatz der CD-ROM-Technologie, zu einer höheren Transparenz des Rechts und mithin zu einer Vereinfachung der Information beitragen wird¹⁷.

Pflicht zur Kenntnis „neuester Gesetze“

Mandat auf „abgelegenen Gebiet“

*Milder:
OLG Schleswig-Holstein*

Sorgfalt trotz Ehrenämtern

Bundesgesetzblatt Teil III

⁷ RGZ 89, 426, 430.

⁸ BGH, MDR 1958, 496, 497; BGH, NJW 1971, 1704; BGH, VersR 1972, 766; BGH, FamRZ 1972, 36; BGH, NJW 1978, 1486; BGH, VersR 1978, 825, 826; BGH, VersR 1978, 1169; BGH, NJW 1982, 96, 97; vgl.: Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 90; Müller in JR 1969, 161, 164; Ostler in JA 1983, 109, 110; Prütting (s. Fn. 6), S. 162; Vollkommer (s. Fn. 1), S. 64 (Rdn. 124 und 125).

⁹ BGH, MDR 1958, 496, 497; Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 90; Rinsche (s. Fn. 6), S. 26 (Rdn. I 44); Vollkommer (s. Fn. 1), S. 64 (Rdn. 125).

¹⁰ OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.12.1977 – 5 U 135/77.

¹¹ OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.12.1977 – 5 U 135/77.

¹² BGH, MDR 1958, 496, 497; BVerwG, DVBl 1965, 840, 841; BGH, FamRZ 1972, 36; OLG Celle, NJW 1977, 1350; OLG Koblenz, NJW 1989, 2699, 2700; BGH, NJW-RK 1986, 1281; Münchener Kommentar – Hanau, § 276 Rdn. 151; Soergel/Wolf, § 276, Rdn. 174; Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 90; Rinsche (s. Fn. 6), S. 26 (Rdn. I 44); Vollkommer (s. Fn. 1), S. 66 (Rdn. 127); Odersky in NJW 1989, 1, 3; Hübner in NJW 1989, 5, 7; Bruhn in Rpfleger 1959, 39 f.; Prütting (s. Fn. 6), S. 162.

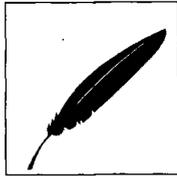
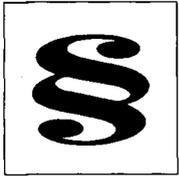
¹³ vgl.: BVerwG, DVBl. 1965, 840, 841; BVerwG, DVBl. 1970, 279, 280.

¹⁴ vgl.: BGH, FamRZ 1972, 36.

¹⁵ so: BGH, FamRZ 1972, 36.

¹⁶ Vogel in JZ 1979, 321, 325.

¹⁷ Zur Problematik des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung für eine laufend fortzuschreibende Dokumentation des Bundesrechts; siehe: Maassen in AnwBl 1979, 299, 302.



b) Einzelheiten

Der Anwalt muß zusätzlich zu den schon augenscheinlich anwendbaren Vorschriften auch die möglicherweise nur am Rande in Betracht kommenden Gesetze kennen; eventuelle Unkenntnis muß er durch Informationssuche beseitigen¹⁸. Von einem Anwalt wird die lückenlose Kenntnis der deutschen Gesetze¹⁹, verlangt.

Eine genaue Kenntnis der inländischen Gesetze wird z. B. ausdrücklich gefordert, wenn der Rechtsanwalt ein Rechtsmittel in einem besonders geregelten Rechtsgebiet einlegt; er ist verpflichtet, sich zuvor über die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten²⁰. Eine Unterrichtung lediglich auf Grund der sogenannten amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs genügt hierfür, z. B. in Entschädigungssachen²¹ nicht.

Die Forderung, daß der Rechtsanwalt sich die Kenntnis von neuesten inländischen Gesetzen zu verschaffen hat, wenn diese Rechtsgebiete betreffen, mit denen er in der Praxis regelmäßig zu tun hat²², gilt auch für die Änderung formeller Gesetze während eines laufenden Mandates²³. Eine Grenze findet diese Verpflichtung des Anwaltes jedoch dann, wenn er ansonsten ständig Nachforschungen darüber anzustellen hätte, ob sich die einmal anzuwendenden Vorschriften geändert haben; das Vertrauen in die weitere Gültigkeit grundlegender Vorschriften sollte geschützt sein.

Es kann von einem Rechtsanwalt mit allgemeiner Beratungs- und Prozeßpraxis nicht verlangt werden, daß er die Mitteilungen des Hessischen Sozialministers im Staatsanzeiger auf mögliche Änderungen von Tarifverträgen durchsicht²⁴. Ob diese Einschränkung der grundsätzlich geforderten Gesetzeskenntnis auch gilt, wenn die Änderung bereits zwei Jahre zurückliegt²⁵, erscheint bedenklich.

Mit gutem Recht kann ein Mandant (auch in dem vorgenannten Fall) die Kenntnis des aktuell anzuwendenden Tarifvertrages von seinem Rechtsanwalt fordern, sofern der Anwalt den Mandanten nicht auf eine mögliche Unkenntnis der gültigen tariflichen Regelungen bei Mandatsübernahme hingewiesen hat. Der Mandant hätte bei einem erfolgten Hinweis die Beauftragung des Anwaltes ablehnen und einen Anwalt, der über die geforderten Kenntnisse verfügt oder ihm die Verfolgung einschlägiger Tarifverhandlungen hinsichtlich möglicher Änderungen zusichert, wählen können. Der Rechtsanwalt sollte die Übernahme des Mandates ablehnen, wenn er bereits bei der Übernahme erkennen kann, daß er nicht über das erforderliche Fachwissen verfügt und nicht bereit ist, sich die geforderten Kenntnisse anzueignen.

Eine inhaltliche Begrenzung der grundsätzlich geforderten Gesetzeskenntnis hält *Hübner*²⁶ – zumindest hinsichtlich des Steuerrechts – für angezeigt²⁷. Spezialkenntnisse sollten nach seiner Auffassung gerade in diesem Bereich von einem Anwalt nicht verlangt werden können²⁸. Als Jurist habe der Anwalt die steuerrechtlichen Gesetze nur soweit zu beherrschen, als er in der Lage sein muß, steuerrechtlich relevante Fragen zu erkennen²⁹; die Lösung steuerrechtlicher Fragen sollte der Rechtsanwalt einem Spezialisten überlassen, da dieser Bereich der juristischen Materie weitgehend von Spezialisten wie Wirtschaftsprüfern und Fachanwälten für Steuerrecht übernommen werde³⁰.

Die Tragfähigkeit einer insofern reduzierten Argumentation ist fragwürdig. Die überwiegende Bearbeitung einzelner Sachverhalte durch „Spezialisten“ sollte nicht zwingend zu einer Reduzierung der Sorgfaltspflichten des Anwaltes führen. Die Tatsache, daß steuer-

Nicht immer ausreichend:
„Amtliche“ Sammlung

Kenntnis von
Gesetzesänderungen

Änderungen von Tarifverträgen

Andere Anforderungen im
Steuerrecht?

Sorgfaltspflicht des
„Nicht-Spezialisten“ im
Spezialgebiet

¹⁸ OLG Koblenz, NJW 1989, 2699; Hübner in NJW 1989, 5, 7.

¹⁹ OLG Düsseldorf, VersR 1988, 1048; Hübner in NJW 1989, 5, 7; Odersky in NJW 1989, 1, 3; Tepper in IPRax, 1991, 98.

²⁰ BGH, MDR 1958, 496 f.; vgl.: BGH, NJW 1967, 105.

²¹ BGH, MDR 1958, 496 f.

²² BGH, MDR 1958, 496, 497; BGH, NJW 1971, 1704; BGH, VersR 1972, 766; BGH, NJW 1978, 1486; BGH, VersR 1978, 563; BGH, VersR 1978, 1169; Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 68.

²³ BGH, VersR 1978, 825, 826; Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 91; Vollkommer (s. Fn. 1), S. 65 (Rdn. 126).

²⁴ so: OLG Frankfurt, Urteil vom 28.09.1984 – 2 U 25/84 (zitiert nach Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 91).

²⁵ a. A.: OLG Frankfurt, Urteil vom 28.09.1984 – 2 U 25/84 (zitiert nach Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 91).

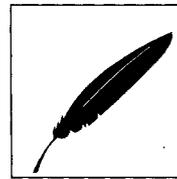
²⁶ Hübner in NJW 1989, 5, 7.

²⁷ vgl.: Vollkommer (s. Fn. 1), S. 64 f. (Fußn. 81).

²⁸ Hübner in NJW 1989, 5, 7; vgl.: Rinsche (s. Fn. 6), S. 28 f. (Rd. I 47).

²⁹ Hübner in NJW 1989, 5, 7; vgl.: BGH, NJW 1982, 1866.

³⁰ Hübner in NJW 1989, 5, 7.



rechtliche Mandate vielfach oder überwiegend durch „Spezialisten“ behandelt werden, muß dem Mandanten nicht bekannt oder für diesen erkennbar sein. Ein Mandant, der (z. B. auch aus Unkenntnis) keinen „Spezialisten“ gewählt hat, wäre zu Recht enttäuscht, wenn der Anwalt seines Vertrauens in der Durchführung seiner Tätigkeit nicht so gewissenhaft zu sein braucht, nur aus der Überlegung heraus, daß eine andere Berufsgruppe gleichartige Mandate überwiegend bearbeitet. Der Mandant wird sich in aller Regel bei einer Beauftragung eines Rechtsanwaltes keine Gedanken darüber machen, ob dieser (Rechts-)Bereich nicht mittlerweile von einer anderen Berufsgruppe überwiegend wahrgenommen wird; macht er sich diese Gedanken, so wird er ohnehin versuchen, einen „Spezialisten“ zu finden, sofern er hierauf Wert legt.

Entscheidend sollte bleiben, daß der Anwalt seine eigenen Fähigkeiten bereits bei der Mandatsübernahme und auch später bei dessen Durchführung am besten beurteilen kann und muß. Die Unkenntnis des Rechtsanwaltes sollte nicht zu einer Reduzierung seiner Sorgfaltspflichten, sondern zu einer Verpflichtung zur weiteren Information oder zu einer Verpflichtung zur Ablehnung des Mandates, führen. Erfüllt der Anwalt diese Verpflichtungen nicht, so sollte er auch für die Folgen einstehen müssen.

Selbst eine längere Krankheit des Anwaltes entschuldigt keine Unkenntnis von einschlägigen, auch zwischenzeitlich ergangenen, Gesetzesvorschriften³¹. Der Rechtsanwalt muß sich vor einer (weiteren) Bearbeitung der Mandate das erforderliche Handwerkszeug verschaffen.

Eine gesteigerte Kenntnis der Gesetze ist bei Mandanten, die einen Bezug zu den neuen Bundesländern haben (könnten), erforderlich. Die möglicherweise einschlägigen Regelungen des Einigungsvertrages sowie die weitergeltenden Gesetze der ehemaligen DDR sind zusätzlich zu berücksichtigen und bei der Bearbeitung in Betracht zu ziehen. Eine diesbezügliche Überprüfungspflicht sollte von dem Rechtsanwalt bei der Mandatsübernahme beachtet werden. Er könnte dieser Pflicht z. B. durch eine zielgerichtete Durchsicht des gesamten Einigungsvertrages auf CD-ROM nachkommen.

Der Rechtsanwalt hat grundsätzlich auch international gültige Vorschriften zu kennen und zu beachten, sofern diese zur Bearbeitung eines Mandates notwendig sind³². Der Rechtsanwalt hat sich nach übereinstimmender Ansicht entsprechende Kenntnisse zu verschaffen und sich anhand von Fachliteratur über den Stand der diesbezüglichen Rechtsprechung zu informieren; eine generelle Kenntnis wird jedoch auch von der Rechtsprechung nicht gefordert³³.

Beispielhaft für den Umfang der geforderten Gesetzeskenntnis steht die Anforderung des Oberlandesgerichts Koblenz im Urteil vom 09.06.1989 – 2 U 1907/87³⁴:

„Zu den Gesetzen, deren Kenntnis von dem Bekl. im Jahre 1984 zu erwarten war, gehörte zweifellos das seit dem 01.02.1973 für die sechs ursprünglichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltende Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 („Brüsseler Übereinkommen“, EuGVÜ), das in seinem Titel II die von der örtlichen Zuständigkeit zu unterscheidende internationale Zuständigkeit der Gerichte bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten regelt.“

Das vorstehende Urteil wendet darüberhinaus die Vorschriften des EKG an; eine Kenntnis des Anwaltes von den entsprechenden Vorschriften wird insofern ohne besondere Begründung unterstellt³⁵.

Geringere Anforderungen an die geforderten Kenntnisse stellt *Rinsche*³⁶. Er reduziert den von einem Anwalt geforderten Wissensstand auf die Kenntnis bedeutender Regelungen mit internationalem Bezug „wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention bzw. das Einheitliche Kaufgesetz“.

Krankheit entschuldigt nicht.

Mandate mit Bezug zu den neuen Bundesländern

Vorschriften mit internationalem Bezug

OLG Koblenz, Urteil vom 9.6.1989 (2 U 1907/87)

³¹ BGH, VersR 1972, 1024 = BGH, FamRZ 1972, 632.

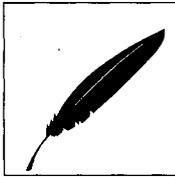
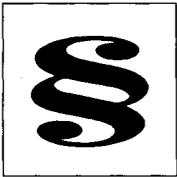
³² OLG Koblenz, NJW 1989, 2699; Hübner in NJW 1989, 5, 7; Rinsche (s. Fn. 6), S. 29 (Rd. 1 48); Tepper in IPRax 1991, 98.

³³ BGH, NJW 1952, 425 = BGH, LM ZPO § 232 Nr. 16; BGH, VersR 1958, 97, 98; BGH, NJW 1979, 877; OLG Düsseldorf, VersR 1980, 359, 360; OLG Koblenz, NJW 1989, 2699 f. = OLG Koblenz, IPRax 1991, 116 f.; Münchener Kommentar – Seiler, § 675 RdNr. 11; Tepper in IPRax 1991, 98.

³⁴ OLG Koblenz, NJW 1989, 2699 f. = OLG Koblenz, IPRax 1991, 116 f.

³⁵ OLG Koblenz, NJW 1989, 2699, 2670 = OLG Koblenz, IPRax 1991, 116, 117.

³⁶ Rinsche (s. Fn. 6), S. 29 (Rd. 1 48).



Die „Rechtsprechungsflut“

2. Pflicht zur Kenntnis der Rechtsprechung

a) Die Problemlage

Bereits 1967 stellte *Kriele*³⁷ fest, daß „die Masse an interpretationsfähigem Recht so erheblich zugenommen“ hat, „daß es den Juristen schon unmöglich ist, über die Interpretationsarbeit des Bundesverfassungsgerichts und der fünf Bundesobergerichte trotz der hüfreichen Leitsatzformulierung auf dem laufenden zu bleiben und eine Spezialisierung des Juristen unumgänglich ist“.

Übereinstimmend weisen *Borgmann/Haug*³⁸ folglich darauf hin, daß die Inflation der veröffentlichten Entscheidungen ohne weitere Hilfsmittel keine Bereicherung für den Juristen darstellt; die Masse der Entscheidungen nur verwirrend und erdrückend wirke.

Die Ansprüche an die Kenntnis veröffentlichter Entscheidungen, der Aufwand zum Auffinden, Auswählen, Lesen und Erfassen der Literatur ist nach der Auffassung von *Borgmann/Haug* so hoch, daß „jedenfalls dem in der Praxis stehenden Anwalt kaum mehr Zeit und schon gar keine Muße zum juristischen Problemdenken, zur Bildung einer eigenen fundierten Meinung“³⁹ verbleibt.

Allein die Rechtsprechung produziert jährlich an die 3.000.000 Gerichtsentscheidungen, von denen ca. 20.000 in Fachzeitschriften veröffentlicht werden⁴⁰. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch eine noch so große Zahl von veröffentlichten Urteilen nicht alle Gesichtspunkte einer Entscheidung wiedergeben müssen. Es entspricht der Praxis der Gerichte, in der Entscheidungsbegründung nicht alle Gesichtspunkte zu erwähnen, sondern nur die jeweils tragenden zu benennen⁴¹. Dieses könnte sich u. U. auch nachteilig auf die Erfüllung der Informationspflicht auswirken.

b) Kenntnis höchstrichterlicher Rechtsprechung

Lektürepflichten

Der Rechtsanwalt muß das einschlägige Schrifttum studieren und zumindest die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs prüfen, soweit sie im Nachschlagewerk von *Lindenmayer-Möhring*, in der *NJW*, der *MDR*, des *RdL* oder des *AgrarR* veröffentlicht ist⁴².

Zutreffend weisen *Borgmann/Haug*⁴³ hierbei auf die grundsätzliche Wirkung einer vorgehenden einschlägigen Rechtsprechung als Präjudiz in einem Verfahren⁴⁴ hin, wenn sie ausführen:

„Kann ein Anwalt die BGH-Karte ausspielen, so schlägt diese alle auch in anderen Verfahren ergangenen unterschiedlichen Entscheidungen.“

Die Instanzgerichte nehmen die höchstrichterliche Rechtsprechung vielfach als Richtschnur für ihre eigenen Entscheidungen; die obersten Gerichte weichen nur äußerst zurückhaltend und selten von ihrer eigenen Rechtsprechung ab⁴⁵.

Aus dieser faktischen Bindungswirkung von Präjudizien ergibt sich für den Anwalt die Pflicht, die jeweilige höchstrichterliche Rechtsprechung im Interesse seines Mandanten zu beachten⁴⁶.

Die Wirkung der bestehenden Rechtsprechung und die Verpflichtung zur vorrangigen Wahrnehmung der Interessen des Mandanten, erfordern von dem Rechtsanwalt, daß dieser einer vorhandenen Rechtsprechung folgt, auch wenn diese im Widerspruch zu seiner eigenen Rechtsauffassung steht⁴⁷.

„Milder“ als der BGH:
Das Reichsgericht

Im Gegensatz zum Bundesgerichtshof verlangte das Reichsgericht von einem Rechtsanwalt die Kenntnis der Judikatur nur, soweit diese in der amtlichen Sammlung veröffentlicht war⁴⁸. Eine lediglich in *Seufferts Archiv* veröffentlichte Entscheidung des Reichsgerichts

³⁷ Kriele, S. 62.

³⁸ Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 93.

³⁹ Borgmann/Haug (s. Fn. 6), a. a. O.

⁴⁰ Schenk/Lobeck/Kling in *jur-pc* 1990, 617; siehe auch: Schreiber, *IuR* 1986, 31.

⁴¹ vgl.: Kilian, *Juristische Entscheidung und elektronische Datenverarbeitung*, 1973, S. 291.

⁴² OLG Celle, *NJW* 1977, 1350; Deubner in *NJW* 1977, 1351; Vollkommer (s. Fn. 1), S. 68 (Rdn. 131).

⁴³ Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 94.

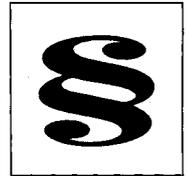
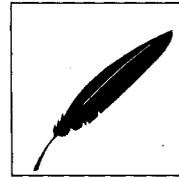
⁴⁴ vgl.: E. Schneider in *MDR* 1972, 745, 747.

⁴⁵ Holstein in *JW* 1938, 1430; Vollkommer (s. Fn. 1), S. 77 (Rdn. 145).

⁴⁶ Vollkommer (s. Fn. 1), S. 77 (Rdn. 146).

⁴⁷ Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 118.

⁴⁸ *RG JW* 1916, 34; *RG JW* 1910, 294, 298; vgl.: *RGZ* 125, 299, 306 (Versteigerungsrichter); *BGH, NJW* 1952, 425 = *BGH, LM ZPO* § 232 Nr. 16.



brauchte der Rechtsanwalt nicht zu kennen⁴⁹. Doch auch schon diese – aus heutiger Sicht „geringen“ – Anforderungen erschienen zu Zeiten des Reichsgerichts als zu hoch angesetzt und fanden Kritik⁵⁰.

Wesentlich strengere Anforderungen stellt heute der Bundesgerichtshof zur Erfüllung der erforderlichen Sorgfalt auf. Der Bundesgerichtshof fordert von einem Anwalt die Kenntnis der in der „amtlichen“ Sammlung und in den zur Verfügung stehenden Fachzeitschriften veröffentlichten höchstrichterlichen Entscheidungen⁵¹.

Nach der Auffassung von *Schlee*⁵² ist der Rechtsanwalt darüberhinaus grundsätzlich verpflichtet, auch Spezialzeitschriften⁵³ zu lesen, wenn er Aufgaben aus einem solchen Spezialgebiet übernimmt.

Der Anwalt, der die Vertretung in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren übernommen hat, genügt nur dann der erforderlichen Sorgfalt, „wenn er die veröffentlichte höchstrichterliche Rechtsprechung, vornehmlich die in der Entscheidungssammlung des BAG abgedruckten Urteile, berücksichtigt“⁵⁴.

Die Anforderungen des Bundesgerichtshof an den erforderlichen Kenntnisstand des Rechtsanwaltes wurden darüberhinaus auf eine allgemeine Unterrichtung des Anwaltes über den neuesten Stand der Rechtsprechung an Hand der „zur Verfügung stehenden Fachzeitschriften“ ausgedehnt⁵⁵. Der Standort einer Veröffentlichung wäre damit wesentlich für die Beurteilung der Frage, ob die Entscheidung dem Anwalt bekannt sein muß.

Ob eine derartige Differenzierung auch zukünftig ein hinreichendes Kriterium für die Bestimmung der zu beachtenden Sorgfalt sein kann, erscheint fraglich, da nicht alle in einem Fachbereich – möglicherweise – einschlägigen Entscheidungen auch in der jeweiligen Fachzeitschrift veröffentlicht werden.

Bereits in einem Beschluß aus dem Jahre 1958⁵⁶ führte der Bundesgerichtshof aus, daß es grundsätzlich der Sorgfaltspflicht eines gewissenhaften Rechtsanwaltes widerspreche, „Rechtsfragen nur an Hand der sogenannten amtlichen Entscheidungssammlung zu prüfen und die Veröffentlichungen des Bundesgerichtshofs an anderer Stelle, wie z. B. in der NJW mit ihrem RzW-Teil oder in dem Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs von LM oder in der Beilage zur MDR unberücksichtigt zu lassen, zumal eine auch nur oberflächliche Durchsicht der sogenannten amtlichen Sammlung erkennen läßt, daß Entscheidungen des Bundesgerichtshofs auf dem Gebiet des Bundesentschädigungsrechts wegen ihrer nur vorübergehenden Bedeutung in der Regel in ihr nicht veröffentlicht werden.“

Neben der geforderten, unverzüglichen Kenntnisnahme von Entscheidungen, die in allgemeinen juristischen Zeitschriften veröffentlicht wurden⁵⁷, wird eine Kenntnisnahme ausschließlich in Spezialzeitschriften abgedruckter Entscheidungen nicht in allen Fällen gefordert⁵⁸. Die Unkenntnis einer Entscheidung, die kurz zuvor nur in einer Spezialzeitschrift – nämlich der Familienrechtszeitschrift – veröffentlicht worden war, kann entschuldigt sein, wenn der Rechtsanwalt „nur“ eine allgemeine Beratungs- und Prozeßpraxis betreibt⁵⁹. Der

Zu lesen:

„Amtliche Sammlung“ und
Fachzeitschriften

Auch Spezialzeitschriften?

Weitere Nachschlagewerke

Zuschnitt der Kanzlei und
Speziallektüre

⁴⁹ RG, JW 1910, 294, 298.

⁵⁰ Friedlaender, Komm. zur Rechtsanwaltsordnung, 3. Aufl., 1930, § 28 Rdz. 5.

⁵¹ BGH, NJW 1952, 425 = BGH, LM ZPO § 232 Nr. 16; BGH, NJW 1957, 750, 751; BGH, MDR 1958, 496, 497; BGH, NJW 1958, 825; BGH, VersR 1960, 209; BGH, NJW 1974, 1866, 1868 = BGH, VersR 1974, 1108, 1109; BGH, NJW 1979, 877; BGH, NJW 1983, 1665 = BGH, VersR 1983, 659 = BGH, LM §276 Nr. 39; BGH, NJW 1989, 1155, 1156; LG Braunschweig, NJW 1985, 1171, 1172; LG Berlin, StV 1991, 310, 312; Odersky in NJW 1989, 1, 3; Palandt-Heinrichs, § 276 Rn 40 ff.; Soergel/Wolf, § 276, Rdn. 174; Münchener Kommentar-Ulmer, § 675 Rdn. 11; Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 93; Vollkommer (s. Fn. 1), S. 67 (Rdn. 130); Müller in JR 1969, 161, 164.

⁵² Schlee in AnwBl 1986, 339, 340.

⁵³ so auch: BGH, NJW 1979, 877 (bzgl. FamRZ).

⁵⁴ BGH, DB 1983, 1606; BGH, NJW 1983, 1665 = BGH, VersR 1983, 659 = BGH, LM §276 Nr. 39; Schlee in AnwBl 1988, 582.

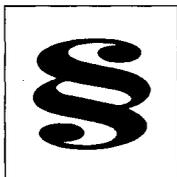
⁵⁵ BGH, NJW 1952, 425 = BGH, LM ZPO §232 Nr. 16; BGH, NJW 1957, 750, 751; BGH, NJW 1958, 825; BGH, VersR 1960, 209.

⁵⁶ BGH, MDR 1958, 496, 497.

⁵⁷ Commichau, Die anwaltliche Praxis in Zivilsachen, 3. Aufl., 1988, S. 12 (Rdn. 23).

⁵⁸ BGH, VersR 1979, 375, 376; Vollkommer (s. Fn. 1), S. 68 (Rdn. 131).

⁵⁹ BGH, VersR 1979, 232, 233; Prütting (s. Fn. 6), S. 162; bzgl. VersR und MDR: Vollkommer (s. Fn. 1), S. 68 (Rdn. 131).



Nicht ausreichend:
Leitsatzlektüre

Streit um das Postulat
„lückenloser“ Kenntnis

Kein Vertrauen auf Fortbestand
der Rechtsprechung

obiter dicta

Die Rechtsvorstellungen des
Gerichts eruieren

Bundesgerichtshof berücksichtigt insofern die grundsätzliche Ausrichtung der Kanzlei zu einer Haftungsmilderung.

Eine starke Erweiterung der anwaltlichen Haftung ist demgegenüber durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf⁶⁰ gegeben. Hinsichtlich des Umfangs der geforderten Kenntnisse führte das Oberlandesgericht Düsseldorf aus, daß die Nichtbeachtung der Auffassung des Bundesgerichtshofs auch dann verschuldet sei, wenn sich der zu beachtende Rechtssatz nicht aus dem Leitsatz sondern allein aus den tragenden Gründen der Entscheidung ergibt⁶¹.

Noch weitergehend ist eine Forderung von Müller⁶²; er vertritt die Ansicht, daß der Anwalt die Rechtsprechung und einschlägige Literatur *lückenlos* kennen muß⁶³. Diese pauschale Kenntnispflicht stellt eine weitere Steigerung der anwaltlichen Sorgfaltspflichten dar und wird z. B. von Borgmann/Haug⁶⁴ strikt abgelehnt. Sie sind der Auffassung, daß diese Forderungen „*irreal und als Maßstab für die Anwaltpflichten weit übersetzt*“⁶⁵ seien. In ähnlicher Weise bewertet Odersky⁶⁶ die Anforderungen, welche die Rechtsprechung an die Kenntnis der Rechtsprechung stellt. Er bezeichnet die entsprechende Verpflichtung, „*zumindest in ihrer abstrakten Formulierung*“, als „*sehr scharf*“ und als gelegentlich „*zu hoch gesteckt*“.

Zu der Informationspflicht des Rechtsanwaltes gehört die Verfolgung von Beiträgen in Fachzeitschriften, auch sofern diese bereits gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung betreffen⁶⁷.

Hatte das Reichsgericht ein Verschulden des Rechtsanwaltes abgelehnt, wenn dieser seiner Beratung eine vom Reichsgericht gebilligte – wenn auch in der Literatur umstrittene – Ansicht zugrunde legte⁶⁸, so kann der Anwalt sich nach Anschauung des Bundesgerichtshofs auch bei ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht auf deren weiteren Bestand verlassen⁶⁹. Der Bundesgerichtshof hat in der zuvor genannten Entscheidung einen Vertrauensschutz abgelehnt, da die entscheidende Rechtsfrage bereits vor dem abändernden Urteil in Rechtsprechung und Literatur umstritten war⁷⁰.

Eine noch weitergehende Ansicht wird von Hübner⁷¹ vertreten, wenn er fordert, daß bereits die Äußerung einer möglicherweise eintretenden Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung in einem obiter dictum des Bundesgerichtshofs von einem Anwalt zu beachten sei.

c) Kenntnis nicht-höchstrichterlicher Rechtsprechung

Juristische Probleme tauchen in aller Regel auf, wenn vor das Gericht Fragen gebracht werden, die sich nicht einfach durch Subsumtion unter einschlägigen und eindeutigen Gesetzestext beantworten lassen⁷². In dieser Situation kann die Kenntnis der Meinungen des Gerichtes von hoher Bedeutung sein.

Nicht zu Unrecht fordert Müller⁷³ von dem Rechtsanwalt zumindest den Versuch, die Rechtsvorstellungen des Gerichtes zu einem Zeitpunkt in Erfahrung zu bringen, zu dem die entsprechende Anpassung des Tatsachenvortrages noch möglich ist. Gegebenenfalls habe der Anwalt um einem Aufklärungsbeschuß nach Maßgabe des § 139 ZPO zu bitten.

⁶⁰ OLG Düsseldorf, VersR 1980, 359.

⁶¹ OLG Düsseldorf, VersR 1980, 359; vgl.: Hübner in NJW 1989, 5, 8.

⁶² Müller in JR 1969, 161.

⁶³ vgl.: OLG Hamm, VersR 1981, 936; BGH, MDR 1958, 496; BGH, NJW 1982, 1866; Odersky in NJW 1989, 1, 3.

⁶⁴ Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 93.

⁶⁵ Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 93.

⁶⁶ Odersky in NJW 1989, 1, 3.

⁶⁷ vgl.: E. Schneider in MDR, 1973, 305; Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 95 f.

⁶⁸ RGZ 42, 325, 326; RG, JW 1915, 1259; RG, Recht 1912, Nr. 3011; vgl.: Eucken, S. 37 (Rdn. 81); E. Schneider in MDR 1972, 745, 747.

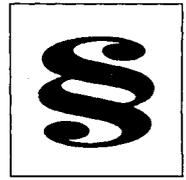
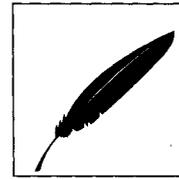
⁶⁹ BGHZ 4, 294, 295; BGH, NJW 1973, 364; OLG München, VersR 1971, 526, 527; Münchener Kommentar-Seiler, § 675 RdNr. 11.

⁷⁰ BGH, NJW 1973, 364; vgl.: RG, JW 1915, 1259; BGH, NJW 1961, 601 = BGH, VersR 1961, 134, 135; BGH, VersR 1963, 359, 360; BGH, NJW 1974, 1865, 1866 = BGH, VersR 1974, 1108, 1109; Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 121; Prütting (s. Fn. 6), S. 168; E. Schneider in MDR 1973, 305, 306.

⁷¹ Hübner in NJW 1989, 5, 8.

⁷² Kriele, S. 119.

⁷³ Müller in JR 1969, 161, 164 f.



Die Kenntnisnahme von Entscheidungen sollte grundsätzlich unabhängig von dem Fortgang eines laufenden Verfahrens erfolgen. Sie sollte insbesondere schon vor einem gerichtlichen Termin zur Überprüfung der eigenen Rechtsanschauung dienen.

Losgelöst von einem gerichtlichen Verfahren sollte der Zugriff auf die zur Meinungsbildung relevanten Entscheidungen zu einem Zeitpunkt geschehen, zu dem deren Kenntnisnahme noch eine Auswirkung für die Bildung der geforderten Rechtsanschauung und damit auch auf die weitere Vorgehensweise haben kann. Die aufgenommene Information hätte ansonsten für die Bearbeitung des konkreten Falles keinerlei Bedeutung; sie käme zu spät und könnte lediglich präsentenes Wissen für andere, zukünftige Mandate bilden.

Zumindest hilfreich kann neben der bisher vertretenen Rechtsauffassung des erstinstanzlich zuständigen Gerichtes die Kenntnis der Rechtsauffassung des maßgeblichen Rechtsmittelgerichtes⁷⁴ sein. Eine grundsätzliche Kenntnis wird von einem Rechtsanwalt in diesem Bereich nicht gefordert⁷⁵.

Da der Anwalt bei jeder gerichtlichen Entscheidung zu einer Überprüfung derselben verpflichtet ist⁷⁶, stellt sich jedoch die Frage, ob er zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Verpflichtung nicht grundsätzlich auch die Kenntnis von Entscheidungen des zuständigen Gerichtes in vergleichbaren Sachverhalten benötigt. Eine Kenntnis der vorangegangenen Entscheidungen wird diese Überprüfung der eigenen Rechtsanschauung zumindest vereinfachen.

Eine Prognose hinsichtlich des Ausgangs eines gerichtlichen Verfahrens – z. B. anlässlich eines Beratungsgesprächs – könnte zuverlässiger getroffen werden, wenn der Rechtsanwalt bereits zu diesem Stadium auf die Entscheidungen des entscheidenden Gerichtes zugreifen und einen Vergleich mit ähnlichen Sachverhalten treffen könnte.

Der Mandant wäre hiernach in der Lage, die weitere Vorgehensweise zutreffender zu beurteilen. Er könnte dem Rechtsanwalt erforderliche Weisungen mit größerer Gewißheit geben. Äußerstenfalls könnte ein gerichtliches Verfahren durch eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffende Prognose für dessen vermutlichen Ausgang vermieden werden.

Das Verlangen nach einer Unterbrechung der mündlichen Verhandlung⁷⁷ sollte nur in Ausnahmefällen erforderlich sein, und zwar dann, wenn zusätzliche Informationen durch einen neuen Tatsachenvortrag des Prozeßgegners notwendig werden. In der Regel wird der Rechtsanwalt die nach seiner Lebenserfahrung möglichen Abweichungen des Tatsachengeschehens bereits bei der Bildung der Rechtsanschauung berücksichtigt haben.

Eine Vorstellung über die Rechtsansicht des beurteilenden Gerichtes kann der Anwalt zunächst unmittelbar aus einer Erörterung des Sach- und Streitstandes in der mündlichen Verhandlung gewinnen. Dieses wird in aller Regel auch zur sachgemäßen Bearbeitung ausreichend sein.

In Ausnahmefällen kann es von Vorteil sein, wenn der Rechtsanwalt die Rechtsauffassung des erkennenden Gerichtes bereits vor einer mündlichen Verhandlung kennt. Der Anwalt könnte sich bei Kenntnis der Rechtsansichten des entscheidenden Gerichtes u. U. besser auf die nunmehr vorhersehbaren Argumente des Gerichtes vorbereiten.

Die erforderliche Vorbereitung wird ihm jedoch nur möglich sein, wenn er über entsprechende Erfahrungen aus früheren, vergleichbaren Verfahren vor dem erkennenden Gericht verfügt, oder indem er sich aktuell über die Rechtsauffassung des Gerichtes informiert. Eine Informationsquelle könnten z. B. eine Sammlung der Entscheidungen des zuständigen Gerichtes sein.

Eine Ermittlung der Rechtsauffassung des erkennenden Gerichtes in der mündlichen Verhandlung und die Notwendigkeit eines entsprechenden Hinweis- oder Aufklärungsbeschlusses gemäß § 139 ZPO könnte bei der Kenntnis vorangegangener Entscheidungen unter Umständen sogar entfallen.

Die erforderliche Kenntnis gerichtlicher Entscheidungen kann sich auf die Entscheidungen der Oberlandesgerichte erstrecken, wenn der Instanzenzug beim Oberlandesgericht endet⁷⁸. Eine Kenntnis der wesentlichen Entscheidungen der Oberlandesgerichte soll er-

Die Judikatur des maßgeblichen Rechtsmittelgerichtes

Kenntnis der einschlägigen Spruchpraxis des anzugehenden Gerichtes

Pause in der mündlichen Verhandlung?

Entscheidungssammlung des zuständigen Gerichtes

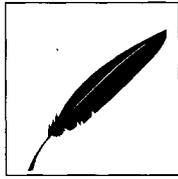
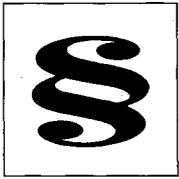
Kenntnis der OLG-Rechtsprechung

⁷⁴ BGH, NJW 1957, 750, 751; Prütting (s. Fn. 6), S. 162.

⁷⁵ Vollkommer (s. Fn. 1), S. 69 (Rdn. 133).

⁷⁶ Müller in JR 1969, 161, 166.

⁷⁷ siehe: Müller in JR 1969, 161, 164 f.



Gewicht des Mandats als Kriterium?

forderlich sein, wenn dem Anwalt zur Bearbeitung eines sehr wichtigen Mandates hinreichende Zeit zur Verfügung steht⁷⁹.

Die vorstehende Aussage kann nicht ohne Kritik hingenommen werden. Die Beurteilung der „Wichtigkeit eines Mandates“ kann je nach Standpunkt oder Person des Beurteilenden unterschiedlich ausfallen. Die Gewichtung eines Mandates stellt ein allzu subjektives Kriterium dar und sollte schon von daher nicht zur Beurteilung der zu erfüllenden Pflichten herangezogen werden. Ein Mandat, welches objektiv von geringen Wert ist, kann für den Mandanten von sehr hohem – unter Umständen nur ideellen – Wert sein. Die wirtschaftlichen oder persönlichen Gründe des Mandanten müssen dem Anwalt zudem nicht immer bekannt sein. Eine Bewertung der „Wichtigkeit“ kann von daher für den Anwalt bereits unmöglich oder nur schwer zu treffen sein. Sie erfordert eine zusätzliche Überlegung, deren Aufwand auch zur Ermittlung weiterer Informationen eingesetzt werden könnte. Es kann von dem Anwalt nicht gefordert werden, daß er zunächst die „Wichtigkeit“ eines Mandates ermittelt, um anschließend hieran den Umfang seiner Prüfungspflichten zu bestimmen.

Pflicht zur Kenntnis „wesentlicher“ OLG-Rechtsprechung

Auch der Mandant mit einem „unwichtigen“ Mandat hat ein Anrecht auf die bestmögliche Vertretung seiner Interessen. Eine Verpflichtung zur weiteren Information sollte auch bei diesen „unwichtigen“ Mandaten bestehen, sofern die Kenntnis von einschlägigen Entscheidungen zur Bearbeitung des Mandates erforderlich sein könnte.

Auch *Borgmann/Haug*⁸⁰ bejahen neben der Pflicht zur baldigen Kenntnisnahme der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Verpflichtung zur Information über die wesentlichen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Eine Aussage, welche oberlandesgerichtlichen Entscheidungen als wesentlich einzustufen sind treffen *Borgmann/Haug* nicht. Eine entsprechende Qualifizierung ist demnach von dem Anwalt selbst, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen Einzelfalls, zu treffen.

3. Für die Kenntnisnahme zur Verfügung stehende Zeit

1 Monat ab Veröffentlichung zu kurz?

Zusätzlich zu dem Umfang der geforderten Kenntnis ist die Zeit, in der sich der Anwalt die geforderten Kenntnisse verschaffen muß, von großer Bedeutung. Eine sachgerechte Mandatsbearbeitung ist verständlicherweise nur möglich, wenn sich der Rechtsanwalt zur Kenntnisnahme von bedeutungsvollen Informationen keine beliebige Zeit lassen kann.

Der Bundesgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1957⁸¹ einen Zeitraum der Nichtbeachtung von einem Monat seit der Veröffentlichung einer einschlägigen BGH-Entscheidung als zu kurz angesehen, um dem Anwalt ein Verschulden anzulasten.

„vermeintliche Milde des BGH.“?

*Bruhn*⁸² folgerte aus der umfangreichen Begründung des Bundesgerichtshofs in dem vorgenannten Urteil, daß die „vermeintliche Milde des BGH“ nicht verallgemeinert werden könne. In dem entschiedenen Falle seien eine Reihe von Umständen hinzugetreten, aufgrund derer das Verschulden des Rechtsanwaltes letztlich verneint worden sei; ohne das Hinzutreten dieser weiteren Umstände müßte eine Frist von vier Wochen zur Kenntnisnahme der Rechtsprechung ausreichend sein.

Jedenfalls 3 Monate nach Veröffentlichung?

Nach Auffassung des Landgerichts Braunschweig muß der Rechtsanwalt eine bereits drei Monate zuvor veröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofs berücksichtigen⁸³.

Oder schon nach 6 Wochen?

Nach der Ansicht des Oberlandesgericht Düsseldorf⁸⁴ hat sich der Anwalt unverzüglich die geforderten Kenntnisse zu verschaffen⁸⁵. Das Verstreichenlassen einer Frist von sechs Wochen nach einer Veröffentlichung in einer allgemein zugänglichen juristischen Zeitschrift (NJW) kann nach der Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf nicht mehr als unverschuldet betrachtet werden⁸⁶. Dieses gelte auch, wenn sich die zu beachtende Rechts-

⁷⁸ Vollkommer (s. Fn. 1), S. 69 (Rdn. 133); vgl.: LG Berlin StrVert 1991, 310, 312.

⁷⁹ Rinsche (s. Fn. 6), S. 32 f. (Rd. I 52).

⁸⁰ Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 94.

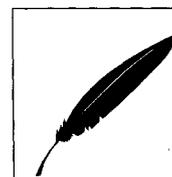
⁸¹ BGH, NJW 1958, 825.

⁸² Bruhn in Rpfleger 1959, 39; ähnlich: Vollkommer (s. Fn. 1), S. 68 (Rdn. 131).

⁸³ LG Braunschweig, NJW 1985, 1171, 1172.

⁸⁴ OLG Düsseldorf, VersR 1980, 359; vgl.: Borgmann/Haug (s. Fn. 6), S. 94.

⁸⁵ vgl.: BGH, NJW 1979, 877; BGH, VersR 1979, 375, 376.



auffassung nicht unmittelbar aus dem Leitsatz, sondern nur aus den tragenden Entscheidungsgründen ergebe⁸⁷.

Nach *Vollkommer*⁸⁸ ist kein Rechtsanwalt in der Lage, neben seiner eigentlichen Tätigkeit juristische Fachzeitschriften – auch wenn er sich dabei auf die Lektüre von NJW und MDR beschränken darf – so genau zu studieren, daß er sich alle in den wesentlichen Entscheidungsgründen erörterten Rechtsfragen für seine konkrete Kanzleitätigkeit erarbeitet. Eine Beschränkung auf die Lektüre der den veröffentlichten Entscheidungen vorangestellten Leitsätzen solle daher ausreichend sein.

*Prütting*⁸⁹ leitet aus der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf⁹⁰ ab, daß „eine Lektüre innerhalb von 6 Wochen nach der Veröffentlichung genügt“.

Der vorstehend genannten Entscheidung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf kann die grundsätzliche Gewährung einer sechswöchigen Frist zur Kenntnisnahme jedoch gerade nicht entnommen werden. Die Formulierung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf besagt lediglich, daß eine schuldhafte Unkenntnis des Anwaltes zu bejahen ist, wenn dieser eine einschlägige Entscheidung nicht binnen 6 Wochen zur Kenntnis nimmt. Nur diesen Fall hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf zu entscheiden. Es hat keine Aussage darüber getroffen, ob z. B. bei dem Verstreichenlassen einer Frist von fünf Wochen nicht ebenfalls eine schuldhafte Unkenntnis zu bejahen gewesen wäre. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Entscheidung schnellstmöglich zur Kenntnis zu nehmen. Das Verstreichenlassen einer Frist von 6 Wochen ist ohne das Hinzutreten besonderer Umstände als zu lang zu bewerten.

Eine verlängerte Frist zur Kenntnisnahme kann nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes⁹¹ geboten sein, wenn der Anwalt insbesondere durch Feiertage, einen erhöhten Arbeitsanfall zu bewältigen hat. Dem Rechtsanwalt könne ein Verschulden nicht anzulasten sein, wenn er die Durchsicht von Fachzeitschriften bei außergewöhnlichen Belastungen ausnahmsweise im Interesse der fristgerechten Erledigung wichtigerer Aufgaben zurückstellt.

4. Zusammenfassung

Im Idealfall sollte der Rechtsanwalt über alle Gesetze, die auch nur am Rande in Betracht kommen könnten, sowie über alle Entscheidungen des erstinstanzlich zuständigen Gerichtes, des betreffenden Rechtsmittelgerichtes und ggfls. des obersten Gerichtes als Informationsgrundlage zur Bildung seiner Rechtsauffassung verfügen. Der Anwalt müßte zudem über ausreichendes Wissen (auch technischer Art) verfügen, um eine relevante Entscheidung auffinden zu können.

*Kilian*⁹² zeichnet als Idealbild des Rechtsanwaltes daher das Bild eines „homo informaticus“. Dieser ist ein idealisiertes Entscheidungssubjekt, das seinen problembezogenen Informationsbedarf kennt, die fehlenden Informationen ohne Verhaltensbarrieren nachfragt, die angelieferten Informationen ohne Widerstand übernimmt, keine Präferenzen gegenüber bestimmten Informationen, Formen oder Quellen von Informationen hat und alle Informationen schließlich zu einer „optimalen“ Entscheidung verarbeitet.

Vollkommer:
Leitsatzlektüre ausreichend

Interpretation der
6-Wochen-Aussage des
OLG Düsseldorf.

„Entschuldigungsgründe“

„homo informaticus“

⁸⁶ OLG Düsseldorf, VersR 1980, 359, 360; vgl.: BGH, VersR 1979, 375, 376.

⁸⁷ OLG Düsseldorf, VersR 1980, 359.

⁸⁸ Vollkommer (s. Fn. 1), S. 71 (Rdn. 136) und S. 78 (Rdn. 149).

⁸⁹ Prütting (s. Fn. 6), S. 163.

⁹⁰ OLG Düsseldorf, VersR 1980, 359.

⁹¹ BGH, NJW 1979, 877

⁹² Kilian (s. Fn. 41), S. 249.